

Produktbeschreibung –Vereinshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel

Künstlerkonzept

www.kuenstler-fairsicherung.de

Dieses Konzept wird betreut durch

Fairsicherungsladen Hagen/NRW, Dipl. Volkswirt Christian Grüner, Moltkestr. 3 in 58089 Hagen – Telefon 02331 9717671 – Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

6.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden

und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Vereinshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Vereinshaftpflichtbedingungen (AVHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- Mitversicherte Personen
 - Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
 - sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereines bei Vereinsveranstaltungen;
 - sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.
 - Vereinsmitgliedern, die als Honorarkraft für den Verein als Kursleiter/innen tätig sind. Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung in jedem Falle vor. Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von sonstigen selbständigen Honorarkräften. Mitversichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht des Vereines selbst aus der Beauftragung von Honorarkräften.
 - (neu) ehrenamtlich tätige Personen, auch, soweit sie nicht Mitglied des versicherten Vereines sind
- gewöhnliche satzungsgemäße oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe, „Tag der offenen Tür“) und zwar im folgenden Umfang Ziffer 2.1 (mitversicherte Veranstaltungen) der AVHB gilt gestrichen, hierfür gilt:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - der Durchführung von internen Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlung, interne Vereinsfeiern); (Hinweis: Als intern gilt eine Veranstaltung, die sich dem Grunde nach an Mitglieder des Vereins richtet, die Teilnahme von Gästen (z.B. Ehepartner, Redner, oder sonstige **eingeladene** Personen) beeinträchtigt nicht die Mitversicherung.
 - Tag der offenen Tür;
 - der Teilnahme an regionalen Stadtteil-, Orts-, Straßen- oder Brauchtumsfesten mit eigenen Ständen einschließlich Betrieb von eigenen (auch gemieteten) Tanz- und Restaurationszelten.
 - der Vermietung des Betriebs-/Vereinsgeländes bzw. vereinseigener Räume an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen (Verkehrssicherungspflicht).Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Dritten aus der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebs-/Vereinsgelände bzw. in vereinseigenen Räumen (Veranstalterhaftpflichtversicherung für Dritte); **Öffentliche Veranstaltungen sind nur nach besonderer Vereinbarung und ggf. gegen Beitragszuschlag mitversichert.**
- **bei Reit- und Fahrvereinen**
auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.
- **bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen**
auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen.
- Nachhaftung bei endgültiger Vereinseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für selbstgenutztes Vereinsgrundstück – einschließlich Überlassung an Dritte bis zu einem Mietwert von 25.000 € p.a.;
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Vereinsgrundstücken;
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Vereinsaktivitäten. Mitversichert ist die Abgabe von Informationsmaterial, Werbegeschenken sowie die Bewirtung der Gäste während dieser Veranstaltungen;
- aus Reklameeinrichtungen (z.B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen);
- Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Vereines;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Versehensklausele für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz (Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden – weltweit –
Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung. Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gelände oder Räumlichkeiten.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;

- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden;
- Tätigkeitsschäden
 - durch Be- und Entladen;
 - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;
- Fairplayklausel
 - Anerkennungsklausel;
 - Änderung des Bedingungswerkes;
 - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
 - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtsschutz.

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB)

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit §10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.

Sonstige Deckungserweiterungen

Arbeits- und Liefergemeinschaften (Vereine)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma/Partnerverein die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
3. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
4. Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
5. Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 1 bis 3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

Zusatzvereinbarung nach Künstlerkonzept

Dieses Konzept wird betreut durch

Fairsicherungsladen Hagen/NRW, Dipl. Volkswirt Christian Grüner,
Moltkestr. 3 in 58089 Hagen - Telefon 02331 9717671 -
www.kuenstler-fairsicherung.de

Erweiterte Vereinsbeschreibung

Mitversichert ist innerhalb der Vereinsbeschreibung auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Feuernummer (nicht jedoch Pyrotechnik), Jonglieren, Akrobatik, Zauberei, Hoch- und Einradfahren, Tanz, Stelzenlaufen, Seil-, Trapez- und Tuchakrobatik, sowie Verwendung von Laufkugeln.

Pyrotechnik - erlaubnisfrei

(dieser Einschluss gilt nur, soweit gemäß Beitragsberechnung hierfür ein gesonderter Beitrag berechnet wird)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von erlaubnisfreier Pyrotechnik im Umfang der Vereinsbeschreibung für Künstler. Mitversichert ist der Einsatz von Pyrotechnik Klasse II für die **eigene** Bühnenshow, auch wenn hierfür eine Genehmigung erforderlich ist. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass für die jeweilige Show eine entsprechende (Einzel-) Genehmigung vorliegt

Arbeitsmaschinen

Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h (Ziffer 3.13 AVHB);

Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Höchstersatzleistungssumme 30.000 EUR (2-fach), innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages - Selbstbeteiligung 150 EUR.

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für einen kurzfristigen Zeitraum gemieteten, geliehenen, gepachteten oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z.B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen haben weiterhin Geltung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden infolge Transports und Vermögensfolgeschäden

Veranstalterhaftpflicht für öffentliche Veranstaltungen

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter für

- öffentliche Veranstaltungen im eigenen Namen mit bis zu 500 Besuchern für alle Veranstaltungen eines Versicherungsjahres;
- eigene Kurse und Workshops für Nichtmitglieder mit bis zu 30 Teilnehmer(innen) gleichzeitig. Für diese Kurse und Workshops gelten Abschlussveranstaltungen mit bis zu 100 Besuchern mitversichert.

Wird die jeweilige Anzahl überschritten, wird ein Zuschlagsbeitrag nach Konzept berechnet.

Auftrittsgruppe aus eigenen Kursen und Workshops

Aus den eigenen Kursen und Workshops heraus ist mitversichert die gesetzliche für eine Auftrittsgruppe für Shows. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Auftrittsgruppe, dies gilt auch, soweit es sich nicht um Mitglieder des Vereins handelt. Ansprüche der Mitglieder der Auftrittsgruppe untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Pädagogisches Arbeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus pädagogischen Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen im Umfang der Vereinsbeschreibung für Künstler.

Für Feuerkünstler, Artistik und Akrobatik gilt dieser Einschluss nur, soweit dieses besonders vereinbart ist (siehe Beitragsberechnung). Auch bei besonderer Vereinbarung ist für den Bereich Feuerkünstler, Artistik und Akrobatik Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung vorliegen oder eine Ausbildung an einer Zirkusschule oder Trainerausbildung oder vergleichbare Ausbildung vorhanden sind. Bei Vereinen ist es ausreichend, wenn einer die vorstehende Voraussetzung erfüllt.

Tiere - Halten und Besitz von zahmen Bühnentieren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Besitz von Hasen, Kaninchen und Mäuse sonstige Nagetiere, Vögel, Katzen, Zwergschweine und Schlangen (nicht jedoch Giftschlangen). Mitversichert ist hinsichtlich dieser Tiere die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters bei Einsatz der Tiere bei Veranstaltungen, Variete, Film- und Fernsehaufnahmen und Werbung.

Nicht mitversichert sind sämtliche Tiere, soweit sie vorstehend nicht aufgeführt sind, dieses sind u. a. Hunde, Pferde, Großvieh und Großwild, Raubkatzen, Elefanten, Krokodile und sonstige gefährliche oder wilde Tiere. Der Einsatz dieser Tiere bedarf der besonderen Vereinbarung.

Tiere - Hunde- und Pferdehalterhaftpflichtversicherung

Soweit Hunde und/oder Pferde mitversichert sind (siehe Beitragsberechnung)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters bei Einsatz der Tiere bei Veranstaltungen, Variete, Film- und Fernsehaufnahmen und Werbung.